

Verfahren unter ZI: BMVIT-820.376

ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie),
Zweigleisiger Ausbau im Abschnitt Münchendorf - Wampersdorf Km 20,4 - km 31,0;

**Hier: Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG, NÖ
NaturschutzG.**

**Stellungnahme des Amtssachverständigen des BMVIT Ing. Wilhelm Lampel zu den
Fragen gemäß den Punkten 7.2.2 Elektrotechnik:**

Gemäß Anschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung, Umwelt
und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energierecht (Zl.: RU4-U-763/011-2017 vom 18. April
2018) an das BMVIT erfolgte mit Antwortschreiben des BMVIT (GZ. BMVIT-820.376/0007-
IV/IVVS4/2018 vom 7. Mai 2018) die Zustimmung zur Beistellung eines Amtssachverständi-
gen im gegenständlichen Genehmigungsverfahren.

Für das gegenständliche Vorhaben ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener
Neustadt (Pottendorfer Linie), Zweigleisiger Ausbau im Abschnitt Münchendorf - Wampers-
dorf Km 20,4 - km 31,0; erfolgte vom BMVIT einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem
3. Abschnitt des UVP-G 2000. (Bescheid vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-
IV/SCH2/2016)

Die ÖBB Infrastruktur AG hat beim Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung,
Umwelt und Verkehr am 21. November 2017 Anträge zum teilkonzentrierten Genehmigungs-
verfahren um die Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 und die Bewilli-
gungspflicht gemäß NÖ Straßengesetz 1999 gestellt.

Als Grundlage für die Prüfung dienen die Einreichunterlagen die in digitaler Form unter den
Links: RU4-U-763/006-2015, RU4-U-763/009-2017, RU4-U-763/010-2017, RU4-U-763/035-
2018, RU4-U-763/036-2018 zur Verfügung gestellt wurden.

Aus fachlicher Sicht war bereits zu beurteilen:

Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?

Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar.

Diese Beurteilung des Amtssachverständigen des BMVIT Ing. Wilhelm Lampel ergab:

Für das Projekt sind die vorgelegten Unterlagen für das Fachgebiet Elektrotechnik für die
fachliche Beurteilung ausreichend.

Für das Projekt sind die vorgelegten Unterlagen für das Fachgebiet Elektrotechnik plausibel und nachvollziehbar.

Projekt- bzw. Unterlagenergänzungen waren für das Fachgebiet Elektrotechnik nicht erforderlich.

Nunmehr erfolgt die Stellungnahme des Amtssachverständigen des BMVIT Ing. Wilhelm Lampel zu den Fragestellungen gemäß den Punkten 7.2.2 Elektrotechnik und 7.2.2.1 Maßnahmen betreffend die Straße iVm 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes:

7.2.2.1.1 Entspricht das Vorhaben gem. §§ 9, 12 NÖ Straßengesetz und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Für das Fachgebiet Elektrotechnik werden für das Vorhaben, wie insb. in der Anlage 11.1 des technischen Berichtes (ON 201) festgehalten, die einschlägigen aktuellen Richtlinien und Normen eingehalten. Die Beurteilung des Amtssachverständigen des BMVIT Ing. Wilhelm Lampel ergibt, dass das Vorhaben somit dem Stand der Technik entspricht.

7.2.2.1.2 Ist das eingereichte Vorhaben in weiterer Folge nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

Für das Fachgebiet Elektrotechnik sind aus den Unterlagen keine Kriterien ersichtlich, die einer Genehmigung widersprechen könnten. Die Beurteilung des Amtssachverständigen des BMVIT Ing. Wilhelm Lampel ergibt, dass das Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus Sicht des Fachgebietes Elektrotechnik genehmigungsfähig ist. Durch die vorgesehene Ausführung der neuen Straßenbeleuchtungsanlagen kann sowohl eine Beeinträchtigung (Aufhellung, Blendwirkung) bei den nächsten Anrainern als auch eine Erhöhung der bestehenden Umgebungsbeleuchtung ausgeschlossen werden.

7.2.2.1.3 Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Die Beurteilung des Amtssachverständigen des BMVIT Ing. Wilhelm Lampel ergibt, dass für das Fachgebiet Elektrotechnik für das Vorhaben keine Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich ist.

Wien, am 18.Juni 2018

Ing. Wilhelm Lampel